

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 21. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	237.849.900,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	270.244.100,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-32.394.200,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-32.394.200,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	234.401.400,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	257.356.200,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-22.954.800,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.075.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.922.700,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.847.200,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.317.972.200,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.272.170.200,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	45.802.000,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.400.000,00 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 24.119.000,00 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf:

170.000.000,- €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A) auf 300 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 550 v. H.
- c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)
 - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,83 € je qm Wohnfläche
 - für andere Wohnungen 1,37 € je qm Wohnfläche
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 9,16 €

2. Gewerbesteuer auf

420 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Der Stellenplan weist insgesamt 1028 Stellen mit 977,02 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) aus.

§ 7 Eigenkapital

Die Höhe des Eigenkapitals wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
 2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.
 3. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.
 4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1% der Gesamtbeträge nach Ziffer 2 und 3. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
-

5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
- a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Die Personalaufwendungen bzw. –auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden.
 - e) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 - f) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
 - g) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - h) Auszahlungsansätze für Sach- und Dienstleistungen und sonstige laufende Auszahlungen (Ifd. Nr. 13 und 16 der Finanzrechnung) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte 1, 2, 3, 5, 8, 10 und 12 einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Sachanlagen (Ifd. Nr. 36 der Finanzrechnung) und Auszahlungen für Vorräte (Ifd. Nr. 39 der Finanzrechnung), sofern dies aus Abgrenzungsgründen notwendig wird.
 - i) Auszahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Ziffer 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.
 - j) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.
 - k) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren.
 - l) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen.
 - m) Soweit bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitig Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
 - n) Kassenausgabereste des Jahres 2011, die als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2012 vorgetragen werden, erhöhen die Auszahlungsansätze der Finanzrechnung entsprechend. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
 - o) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als
-

planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.

- p) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
 - q) Die Regelung nach Buchstabe p) gilt analog auch für Anzahlungen auf Sonderposten sowie damit zusammenhängende Auszahlungen.
 - r) Soweit für Buchungsbestände, die aus Verwehr- und Vorschusskonten in das Haushaltsjahr 2012 vorgetragen werden, erforderliche Haushaltsansätze für Einzahlungen und Auszahlungen nicht veranschlagt sind, gelten diese bis zur Höhe der vorgetragenen Bestände als planmäßig bereitgestellt.
 - s) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
 - t) In den Fällen von Buchstabe h) ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge erhöhen den Ansatz für Abschreibungen entsprechend.
 - u) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.) Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i. S. d. Satz 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grds. nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.
-

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 14. Dezember 2012, AZ II 320-174-6100D-2012/013-010 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2012 wie folgt erteilt:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 2.4000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt: Bei Investitionen, die bereits in Haushaltsvorjahren veranschlagt und auf Grund der Umstellung auf die Doppik in 2012 erneut veranschlagt und noch nicht begonnen wurden, ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 bis zum 31.05.2013 gegenüber der Rechtsaufsicht maßnahmenbezogen zu begründen, woraus sich die zeitlichen Verschiebungen ergeben.
2. Gemäß § 54 Abs.4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 24.119.000 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 170.000.000 EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 140.000.000 EUR teilweise genehmigt.
4. Der Stellenplan gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 977,02 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 4.1. Für freiwerdende Stellen und Stellenanteile wird für den Zeitraum von einem Jahr eine Wiederbesetzungssperre festgelegt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn
 - die Wiederbesetzung aus dem eigenen Personalbestand erfolgt und ein entsprechender Stellenanteil im Ergebnis gestrichen wird,
 - die Wiederbesetzung mit einer selbst ausgebildeten Nachwuchskraft im Anschluss an die bestandene Prüfung erfolgt und im Ergebnis ein Stellenanteil in gleicher Höhe wegfällt.
 - 4.2 Die Nachbesetzung freier und frei werdender – einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten - Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt Schwerin ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist. Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Neubesetzung einzuholen. Mit dem Antrag auf Zustimmung ist der Nachweis zu erbringen, dass weder bei den kreisfreien Städten noch den anderen Landkreisen das benötigte Fachpersonal für eine Verwendung bei der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung steht. Bei externen Neueinstellungen bzw. Nachbesetzungen ist der Nachweis zu erbringen, dass eine andere gleichwertige Stelle zur Deckung der Ausgaben eingespart wird.

B. Rechtsaufsichtliche Feststellungen

Vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die redaktionellen Fehler in § 2 und § 7 der Haushaltssatzung zu beheben.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12. Dezember 2012 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern AZ II 320-174-6100D-2012/013-010 erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.12.2012 bis 04.01.2013 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19055 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, 17. Dezember 2012



Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin



Dienstsiegel